

Verhältnisse in der Tat in Resignation verfallen und geneigt sein, sich in den vor profaner Kälte schützenden binnenkirchlichen Raum zurückziehen oder durch Sichanpassen an wechselnde Trends und Moden „christlich“, kirchlich zu überleben. Aber wir wissen nur allzu gut, daß solche Bilder nicht reale, sondern rekonstruierte Vergangenheit sind, von der wir uns der eigenen Zukunft wegen trotz aller Liebe zur Tradition tunlichst lösen sollten.

Öffentliche Beachtung schafft man sich nicht dadurch, daß man versucht, bei allem, was geschieht, irgendwie mitzureden, im einen Fall etwas deutlicher, im anderen etwas verhaltener. Respekt verschafft man sich durch Widerspruch, wenn er begründet ist. Sich diesbezüglich Respekt zu verschaffen kann eigentlich so schwierig nicht sein. Die säkulare Gesellschaft verrennt sich hinreichend in ihre eigenen Aporien, um diese als kollektive Nöte im Widerspruch öffentlich machen zu können.

Das fängt bei der Errungenschaft „Selbstverwirklichung“, die anthropologisch eine Selbstverständlichkeit und gesellschaftlich angesichts der engen Vernetzung aller sozialen Lebenszusammenhänge eine Notwendigkeit ist, an und hört beim Widerspruch gegen eine extrem an Diesseitigkeit verlorene Lebensphilosophie, die ganz auf Gesundheit und auf Lebensverlängerung um fast jeden Preis setzt und den Tod verdrängt, noch lange nicht auf. Und warum einer Gesellschaft, die so nachdrücklich und zugleich so gekonnt undeutlich von der Schöpfung redet und diese hauptsächlich nur als Funktion des eigenen Überlebens versteht, nicht einen Gott zumuten, der tatsächlich Maßstäbe fürs eigene Leben und für das gesellschaftliche Zusammenleben setzt und nicht nur der Ausschmückung selbstgewählter Lebenspläne und der Tröstung im Alltag dient?

Begründeter Widerspruch kann kirchlich wie gesellschaftlich gleichermaßen aufbauend sein. Und wer sich darin übt, wird trotz der beklagten kirchli-

chen Lebensschwäche in der scheinbar so selbstsicheren säkularen Gesellschaft bald feststellen, daß sich die Frage, ob man denn für diese Gesellschaft überhaupt noch brauchbar sei, von selbst erübrigt. se

Musterprozeß

Zeugen Jehovas nicht als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hat keinen Anspruch darauf, vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Dies entschied der siebte Senat des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil vom 26. Juni 1997 (BVerwG 7 C 11.96) und hob damit anderslautende Entscheidungen von zwei Berliner Gerichten aus den Jahren 1993 und 1995 (vgl. HK, Februar 1996, 105) auf. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Weigerung des Landes Berlin, den Zeugen Jehovas die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts einzuräumen. In den Monaten zwischen dem Ende der SED-Herrschaft und dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland hatte die Vereinigung die entsprechende Anerkennung durch die DDR erhalten.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete jetzt seine Ablehnung vor allem mit der Haltung der Zeugen Jehovas zum Staat. Mit dem für alle Mitglieder geltenden Verbot der Wahlteilnahme setze sich die Religionsgemeinschaft in Widerspruch zu dem für die staatliche Ordnung konstitutiven Demokratieprinzip. Da sie dem demokratisch verfaßten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität entgegenbringe, könne sie nicht verlangen, von ihm als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden.

Im Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung – im Artikel 140 Bestandteil des Grundgesetzes – wird der Staat verpflichtet, Reli-

gionsgemeinschaften, die den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nicht besitzen, „auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Die jüngste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – ob die Klägerin in dieser Angelegenheit das Bundesverfassungsgericht anrufen wird, ist bisher nicht bekannt – ist über das Land Berlin und über die Zeugen Jehovas hinaus von Bedeutung. Der Leiter des Kirchenreferats der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, *Manfred Becker*, nannte das Verfahren einen „Musterprozeß von bundesweiter Bedeutung“. Der Grund: Weitere religiöse Vereinigungen sind erklärtermaßen entschlossen, für sich den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzustreben. Bisher wurde befürchtet, der Staat könnte wegen der Rechtslage gezwungen sein, mehr Gruppierungen diesen Status zu verleihen, als ihm lieb ist.

Hätten die Richter des Bundesverwaltungsgerichts ihre Argumentation in dem vorliegenden Fall vor allem auf das Kriterium der „Gewähr der Dauer“ abgestellt, hätten sie den Zeugen Jehovas den Status schwerlich verweigern können. Mit einem solch formalen Kriterium wäre u.U. zahlreichen Gruppen innerhalb einer pluralen religiösen Szene am Rande von den bzw. außerhalb der etablierten Kirchen und Religionsgemeinschaften Hoffnung auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemacht worden.

Eine großzügige, d. h. auf formale Kriterien basierende Praxis der Zuerkennung dieses Status wäre auf die Dauer sogar möglicherweise nicht ohne Rückwirkungen auf den Stellenwert des Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts für die bisherigen Inhaber. Die Zurückhaltung, die sich der religiös neutrale Staat im Prinzip zu Recht bei der Bewertung von Organisationsstruktur und Lehre derjenigen auferlegt, die diesen Status an-

streben, könnte sich so als Bumerang erweisen.

Die Zuerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts war so lange kein Problem, wie ihr religiös-geistiger Gehalt sowie die Bereitschaft, innerhalb der bestehenden staatlichen Ordnung Verantwortung zu übernehmen, bei Kirchen und religiösen Vereinigungen außer Zweifel stand. In einer sich säkularisierenden, privatisierenden und pluralisierenden religiösen Landschaft kann dies nicht (mehr) ohne weiteres vorausgesetzt werden. Neuere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sind Institutionen eines anderen Typs.

Mit seinem Urteil beansprucht – und das ist die wichtige Botschaft über den konkreten Fall hinaus – das Bundesverwaltungsgericht eine weitergehende inhaltliche Zuständigkeit der Gerichte, ohne freilich seine Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen aufzugeben. Auf Grund der auf deutliche Distanz bedachten Haltung der Zeugen Jehovas zu allem staatlich-politischen Handeln hatte es das Gericht in diesem Fall allerdings vergleichsweise leicht. Es brauchte lediglich den Widerspruch herausarbeiten, daß eine religiöse Vereinigung, die ihre Mitglieder verpflichtet, sich von allem Staatlichen fernzuhalten, schwerlich erwarten kann, vom Staat in ein qualifiziertes Sonderhältnis zu ihm aufgenommen zu werden, Anteil an hoheitlichen Befugnissen zu erhalten.

Schwieriger wird es dann, wenn Gerichte beurteilen müssen, ob es sich bei einer Gruppierung, die für sich den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts anstrebt, tatsächlich um eine dem äußeren Erscheinungsbild und dem geistigen Gehalt nach als religiös bzw. weltanschaulich einzustufende Vereinigung handelt, Fragen, wie sie etwa auch im Zusammenhang mit gerichtlichen Vorgängen um Scientology immer wieder eine Rolle spielen. Die sich damit für ein weltliches Gericht stellenden Begründungsschwierigkeiten sind mit dem Urteil zu den Zeugen Jehovas nicht beseitigt. *nt*

Transplantationsgesetz: Festhalten an bisheriger Praxis

Am 25. Juni hat der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit ein Transplantationsgesetz verabschiedet. Kernpunkte des Gesetzes: Voraussetzung für die Entnahme von Organen zur Transplantation ist der Ausfall aller Hirnfunktionen. Liegt keine Willenserklärung des Betroffenen vor, können auch Angehörige ihr Einverständnis geben.

Den Beratungen lagen ein von CDU/CSU, SPD und FDP vorgelegter Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 13/4355), ein von den Bündnisgrünen eingebrachter Gesetzentwurf (13/2926) und eine vom Gesundheitsausschuß erarbeitete, an dem Gesetzentwurf von CDU/CSU, SPD und FDP orientierte Beschlußempfehlung (13/8017) sowie zahlreiche Änderungsanträge zugrunde. Nachdem die Abgeordneten mehrheitlich den Entwurf der Bündnisgrünen, der u. a. von einer Nichtanerkennung des Hirntodes als sicheres Todeszeichen und einer engen Zustimmungslösung ausging, abgelehnt hatten, diskutierten sie die strittigen Themenkomplexe, die die sogenannten Containerentwürfe – der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (13/4355) und auch dessen Ausschlußfassung (13/8017) – ausgeklammert hatten, nämlich die *Feststellung des Todes* (§3) und die *Art der Einwilligung* (§4). Diese beiden Punkte wurden von der überwiegenden Zahl der Änderungsanträge berührt.

Erweiterte Zustimmungslösung angenommen

In den namentlichen Abstimmungen entschieden sich 424 von 635 Abgeordneten dafür, daß die Entnahme lebensnotwendiger Organe unzulässig sein soll, wenn die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte oder nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der

endgültige, nicht behebbare *Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstammes* (Hirntod) nach Verfahren, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt wurde.

Ebenfalls in namentlicher Abstimmung wurde die sogenannte *erweiterte Zustimmungslösung* mit 421 von 634 Stimmen angenommen. Danach müssen Angehörige über eine Organentnahme entscheiden, wenn der Verstorbene sich zu seinen Lebzeiten nicht selbst erklärt hat. Hierbei haben sie sich am mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu orientieren; sie haben die Möglichkeit, mit dem Arzt eine Vereinbarung zu treffen, nach der sie ihre Einwilligung innerhalb einer bestimmten Frist widerrufen können.

Damit hatten beide Teile des Änderungsantrags von *Seehofer, Lohmann, Dreßler, Thomae* u. a. (13/8027) die erforderliche Mehrheit erreicht. Das Parlament votierte dann in der ebenfalls namentlichen Endabstimmung mit großer Mehrheit (Ja: 449, Nein: 151, Enthaltung: 29) für den Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP in der Ausschlußfassung (13/8017), ergänzt durch den Vorschlag *Seehofer, Lohmann, Dreßler, Thomae* u. a. (13/8027).

Die Kritiker am sogenannten Hirntodkonzept hatten es weder für notwendig noch für zulässig gehalten, den Hirntod als sicheres Todeszeichen des Menschen gesetzlich festzuschreiben. Das irreversible Hirnversagen stelle kein sicheres Todeszeichen dar, könne